

Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiterin
HR Mag. Karin Bartalos
Telefon +43 (0)1-71129/9713
e-Mail: karin.bartalos@bmf.gv.at
DVR 0009091

An

"Sonne International" Franzosengraben 2/3/5 1030 Wien	
---	--

GZ. k 214/09

Wien, den 08.06.2009

Betreff: Antrag auf Erteilung eines Spendenbegünstigungsbescheides gemäß § 4a Z. 3 und 4 EStG für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen und Einrichtungen, die Spenden sammeln

Spendenbegünstigungsbescheid
für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-
Einrichtungen und Einrichtungen, die Spenden sammeln
gemäß § 4a Z. 3 und 4 EStG

Dem Antrag vom 2.6.2009 des oben angeführten Antragstellers auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Z. 3 und 4 EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Z. 3 und 4 EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 1.1.2009 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs-

und Katastrophenhilfe-Einrichtungen und Einrichtungen, die Spenden sammeln gemäß § 4a Z. 3 und 4 EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Z. 3 und 4 EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

Der Antragsteller hat sich rechtsverbindlich verpflichtet, eine Änderung der schriftlichen Rechtsgrundlage entsprechend dem vorgelegten Änderungsentwurf zu beschließen.

Wird diese Änderung nicht bis 31.12.2009 durchgeführt, muss der Spendenbegünstigungsbescheid widerrufen werden.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Z. 4 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Z. 4 lit. a und b EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag gemeinsam mit der aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen.

Es sind dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) Umstände, die den Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides bedingen, binnen einem Monat ab deren Eintritt bekannt zu geben.

Begründung:
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



gez. HR Mag. Karin Bartalos